Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science)

vom 10. Dezember 2020
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2020 Teil I, S. 12 ff.)

1. Änderung vom 13. Dezember 2021
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2021, S. 4 ff.)

2. Änderung vom 24. März 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, S. 42 ff.)

3. Änderung vom 06. Oktober 2023
(Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 10/2023 S. 10 ff.)

4. Änderung vom 08.Oktober 2024
(Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 09/2024 S. 7ff.)

5. Änderung vom 24. März 2026
(Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 04/2026 S. 9ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. [2]Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) [1]Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZulImmaO bleiben unberührt. [2]Das Zulassungshindernis im Sinne

des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. [3]Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZulImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).
(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) [1]Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. [2]Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. [3]Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulImmaO,

2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,

3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. [1]Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. [2]Das grundständige Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. [3]Das Studium muss einen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS mit studienrelevanten Vorkenntnissen aus Lehrveranstaltungen aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre umfassen.

2. [1]Sofern eine Zulassung zum Kontingent deutsch-englische Studienrichtung nach § 6 Absatz 1 angestrebt wird, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. [2]Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

3. [1]Für beide Studienrichtungen (deutsch-englisch und englisch) müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. [2]Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, das zu mindestens 40 Prozent englischsprachig absolviert wurde oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. [3]Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten,

b) The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1,

c) Certificate in Advanced English (CAE) oder Cambridge English Qualifikation C1 Advanced,

d) Certificate of Proficiency in English (CPE),

e) International English Language Testing System Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7.0,

f) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau C1 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

[4]Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. [1]Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. [2]Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) erworben wird. [3]Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. [4]Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. [5]Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZulImmaO bleibt unberührt.

(3) [1]Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. [2]Die Fakultät Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. [3]Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [4]In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) [1]Von der Fakultät Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission

eingesetzt. [2]Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. [3]Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [5]Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) [1]Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben:

1. Bis zu einem Fünftel der verfügbaren Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber der rein englischen Studienrichtung vergeben,

2. die restlichen Plätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber der deutsch-englischen Studienrichtung vergeben.

[2]In der Bewerbung ist anzugeben, für welches Kontingent diese gelten soll.

(2) [1]Die Auswahlkommission erstellt für jedes Kontingent eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. [2]Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger

Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,

2. ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland

3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben und das Ergebnis des GMAT oder GRE (total Score),

4. studienrelevante Vorkenntnisse des Studiums aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben; darunter müssen mindestens 12 ECTS aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden; in den genannten Gebieten können lediglich Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden, die mathematische oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. [1]Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. [2]Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. [3]Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. [4]Die Punktewerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. [5]Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. [6]Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. [7]Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Betriebswirtschaftslehre gebräuchlichen

Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland können einmalig 22 Punkte vergeben werden.

3. [1]Für das Ergebnis des GMAT oder GRE können maximal 60 Punkte vergeben werden. [2]Dabei erfolgt die Punktevergabe bei Nachweis eines GMAT Exam (Focus Edition) oder eines GMAT Focus nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle aufgrund des nachgewiesenen Testergebnisses:

Testergebnis GMAT Exam (Focus Edition) oder GMAT Focus	Punkte
ab 685	60
ab 675	55
ab 665	50
ab 655	40
ab 645	30
ab 635	25
ab 625	20
ab 615	15
ab 605	10
ab 595	5
ab 585	4
ab 575	3
ab 565	2
ab 555	1

[3]Bei Nachweis eines GMAT Exam (10th Edition) erfolgt die Punktevergabe unter Beachtung von Satz 5 nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle aufgrund des nachgewiesenen Testergebnisses:

Testergebnis GMAT Exam (10th Edition)	Punkte
ab 730	60
ab 720	55
ab 710	50
ab 700	40
ab 690	30
ab 680	25
ab 670	20
ab 660	15
ab 650	10
ab 640	5
ab 630	4
ab 620	3
ab 610	2
ab 600	1

[4]Das Ergebnis eines GRE (Graduate Record Examination) wird in GMAT-Punkte im Sinne von Satz 3 umgerechnet; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning *6,383695933312407 + Quantitative Reasoning*10,6230921641945 -2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet; die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde.

[5]Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

4. [1]Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3, die nicht von der vorstehenden Nummer 3 erfasst werden, können maximal 6 Punkte vergeben werden. [2]Bewertet werden alle Leistungen, die über die

fachspezifische Eignung Aufschluss geben. [3]Tätigkeiten werden mit insgesamt bis zu 6 Punkten berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 30 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht. [4]Je Tätigkeit können bis zu 2 Punkte vergeben werden. [5]Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet.

5. Für studienrelevante Vorkenntnisse aus einem Studium in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten können einmalig 32 Punkte vergeben werden.

(3) [1]Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 5 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 180 Punkte. [2]Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der jeweiligen Rangliste geführt. [3]Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 26/2011, S. 10ff.), zuletzt geändert am 22. März 2018 (BekR Nr. 07/2018, S. 14), außer Kraft. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2021 bestimmt:

[1]Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023.

Artikel 3 der Änderungssatzung vom 24. März 2023 bestimmt:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
(2) [1]Artikel 1 und 2 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 06. Oktober 2023 bestimmt:

[1]Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 08. Oktober 2024 bestimmt:

[1]Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2025/2026.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. März 2026 bestimmt:

[1]Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2026/2027.